

Geschwornen nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft über diese Thatsachen in ihrem ganzen Umfange sich zu Gunsten des Angeklagten erklärt und die Anklagekammer dieser Erklärung beitrifft.

§ 40.

Wegen der Rechtsmittel gegen das Erkenntniß der Anklagekammer ist den Bestimmungen in Art. 240 bis mit 250 der Strafproceßordnung nachzugehen.

Capitel V.**Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.**

§ 41.

Die Bestimmungen des Capitels I. der Abtheilung III. der Strafproceßordnung über die Vorbereitung der Hauptverhandlung leiden mit Ausnahme Dessen, was in Art. 259 über die Wahl der Richter vorgeschrieben ist (vergl. § 3 flg. dieses Gesetzes), und soweit nicht nachstehend etwas Anderes verordnet ist, hier Anwendung.

Das in Art. 268 geordnete Verhör des Angeklagten soll jedenfalls, dafern nicht dessen Gestellung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, und zwar durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter abgehalten werden.

Insofern in dem Falle des Art. 269 Abs. 4 die Anzeige an das Bezirksgericht vorgeschrieben worden, ist dieselbe an die Anklagekammer zu richten und deren Entscheidung einzuholen.

Im Uebrigen leidet Dasjenige, was in Capitel I. der Abtheilung III. von dem Vorsitzenden und von dem nach Art. 259 bestellten Gerichte bestimmt ist, auf den Präsidenten des Schwurgerichts und auf den Schwurgerichtshof Anwendung.

Capitel VI.**Von der Hauptverhandlung im Allgemeinen.**

§ 42.

Die Vorschriften des Capitels II. und des Capitels III. Abtheilung III. der Strafproceßordnung über das Verfahren bei der Hauptverhandlung leiden, soweit nachträglich nicht etwas Anderes verordnet ist, auf das Verfahren vor dem Schwurgerichte Anwendung.

§ 43.

Insbesondere gelten die Vorschriften in Betreff des Vorsitzenden und des Gerichts auch für den Präsidenten des Schwurgerichtshofs und beziehentlich den